

3. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Fürstenstein vom 08.12.1993, geändert am 10.03.1994, in der Fassung vom 26.01.1999

Die Gemeinde Fürstenstein erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung:

§ 1

Die Wasserabgabesatzung der Gemeinde Fürstenstein vom 08.12.1993, geändert am 10.03.1994, in der Fassung vom 26.01.1999, erhält in § 10 Abs. 3 folgende Neufassung:

"(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen.

Produkte und Geräte, die

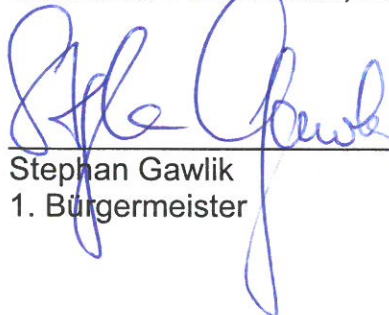
1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Fürstenstein, den 30.07.2010


Stephan Gawlik
1. Bürgermeister

